

## Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bergener Moos“

Vom 24. Januar 1978

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

### § 1

Das Bergener Moos im Gebiet der Gemarkung Bergen, Landkreis Traunstein, wird unter der Bezeichnung „Bergener Moos“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

### § 2

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 111 ha. Es umfaßt die nachstehend aufgeführten Grundstücke:

#### 1. Ganze Flurstücksnummer:

Fl.Nr. 1565, 1564, 1563, 1586, 1587, 1588, 1589, 1590, 1591, 1592, 1593, 1593/2, 1595, 1540, 1541, 1542, 1543, 1544, 1545, 1546, 1547, 1547/2, 1548, 1549, 1550, 1551, 1552, 1552/2, 1553, 1554, 1555, 1555/2, 1529, 1528, 1526/2, 1524/2, 1523/2, 1523/3, 1515, 1514, 1514/2, 1512, 1512/2, 1512/3, 1512/4, 1512/5, 1512/6, 1512/7, 1512/8, 1511, 1511/2, 1515/2, 1516, 1510, 1509, 1508, 1507, 1506, 1489/3, 1489/2, 1169, 1170, 1168, 1530, 1527, 1526, 1525, 1524, 1598

#### 2. Teilflächen von Flurstücksnummer:

1600, 1597, 1556, 1557, 1558, 1559, 1561, 1532, 1531, 1523, 1522, 1521, 1521/2, 1520, 1519, 1518, 1517, 1499

#### 3. Gewässer mit selbständiger Flurstücksnummer:

- a) Krumbach-Mittellauf Fl.Nr. 1513 und Krumbach-Unterlauf Fl.Nr. 1533
- b) Entwässerungsgraben Fl.Nr. 1594

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft wie folgt:

1. Im Osten geht die Grenze von der Gemeindeverbindungsstraße Bergen—Grabenstätt (Fl.Nr. 1599) aus südlich dem beim Fl.Nr. 1561 zufließenden Entwässerungsgraben aufwärts entlang der Grenze der Flurstücke Nr. 1506 und 1630 bis zu seinem Ende am Südrand dieser Flurstücke. Von hier aus führt die Grenze dem ehemaligen Grenzgraben zwischen den Fl.Nr. 1506 und 1166/2 entlang bis zu dem offenen Entwässerungsgraben längst der Fl.Nr. 1166/2, 1166 und 1505 durch das Flurstück Nr. 1499 in südlicher Richtung, bis diese auf den Feldweg Fl.Nr. 1490 trifft.

2. Im Süden verläuft die Grenze an der Nordseite des Feldweges Fl.Nr. 1490 in westlicher Richtung, bis derselbe auf den Oberlauf des Krumbaches stößt. Nunmehr folgt die Grenze dem linken Ufer des Krumbaches bis zur Einmündung des Zettengrabens am Westende des Flurstücks Nr. 1532.

3. Im Westen geht die Grenze dem Zettengraben entlang aufwärts bis zum Beginn des Grundstücks Fl.Nr. 1540 entlang der Westgrenze des Flurstücks Nr. 1540 bis zu dessen Nordende. Nunmehr folgt sie der Südgrenze der Flurstücke Nr. 1567 und 1566 und führt dann entlang der West- und Nordgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 1565 sowie der Süd- und Ostgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 1585 bis zur Nordwestecke des Flurstücks Nr. 1586.

4. Im Norden verläuft die Grenze entlang der Nordgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 1586 in östlicher Richtung und dem Entwässerungsgraben, der sich entlang der Südgrenze der Flurstücke Nr. 1644 und 1645 hinzieht, und folgt dem nördlichen Ufer dieses Grabens aufwärts bis zum Ende an der Nordecke des Flurstücks Nr. 1590. Weiter geht die Grenze entlang der Nordgrenze des Flurstücks Nr. 1590, bis diese an der Grenze zum Flurstück Nr. 1642 auf einen Entwässerungsgraben mit der Flurstück-Nr. 1594 stößt. Die Grenze folgt diesem Graben auf seinem Nordufer aufwärts, bis dieser an der Ostgrenze des Flurstücks Nr. 1598 den Gemeindeverbindungsweg Grabenstätt—Bergen (Fl.Nr. 1599) erreicht. Von hier aus verläuft die Schutzgebietsgrenze an der Südwest- und Südseite dieses Weges in südöstlicher Richtung, bis dieser an der Südostecke des Flurstücks Nr. 1561 von dem Sammelgraben abbiegt.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Karte M 1 : 25 000 und in einer Flurkarte M 1 : 5 000 rot eingetragen, die beim Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberster Naturschutzbehörde niedergelegt sind und auf die Bezug genommen wird. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich beim Bayerischen Landesamt für Umweltschutz, bei der Regierung von Oberbayern als höherer Naturschutzbehörde, beim Landratsamt Traunstein als unterer Naturschutzbehörde und bei der Gemeinde Bergen.

(4) Die Karten werden bei den in Absatz 3 bezeichneten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

### § 3

Zweck des Naturschutzgebietes „Bergener Moos“ ist es

1. ein weitgehend ungestörtes Flachmoor zu schützen,
2. die Vielfalt der floristisch bedeutenden Pflanzengemeinschaften zu erhalten,
3. für den Bestand dieser Pflanzengemeinschaften sowie der Tierwelt den notwendigen Lebensraum, insbesondere die erforderlichen Standortverhältnisse zu bewahren.

### § 4

(1) Im Naturschutzgebiet ist nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG jede Veränderung verboten, insbesondere jeder Eingriff, der zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieses Gebietes oder seiner Bestandteile führen kann. Es ist deshalb vor allem verboten:

1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestaltung in sonstiger Weise zu verändern,
2. die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen sowie deren Ufer, den Grundwasserstand sowie den Wasserzu- und -ablauf zu verändern.
3. die Tier- und Pflanzenwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen,
4. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Zum Schutz von Pflanzen und Tieren ist verboten:

1. Pflanzen oder Pflanzenbestände jeglicher Art, darunter auch Bäume, Einzelgehölze oder Gehölzbestände, Buschwerk, Wasserpflanzen oder Schilfrohre zu entnehmen, zu beseitigen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
2. freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zum Fang der freilebenden Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, diese Tiere zu fangen oder zu töten und Wohnstätten und Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen.

(3) Verboten ist es auch, nachstehende Bau- oder Erschließungsmaßnahmen durchzuführen:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzubauen oder zu beseitigen, auch wenn hierfür keine Baugenehmigungspflicht vorgesehen ist,
2. Straßen, Wege oder Parkplätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
3. Kanäle, Rohr-, Draht- und sonstige Leitungen zu verlegen oder zu errichten.

(4) Ferner sind folgende Handlungen verboten:

1. das Gelände oder die Gewässer zu verunreinigen,
2. Feuer anzumachen,
3. Bild- und Schrifttafeln anzubringen, die nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen, ausgenommen die mit Erlaubnis des Landratsamtes Traunstein als unterer Naturschutzbehörde angebrachten Wegemarkierungen, Ortshinweise und Warntafeln.

(5) Weiter ist es verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten,
2. zu zelten oder zu lagern,
3. Wege zu verlassen.

#### § 5

Ausgenommen sind folgende Tätigkeiten:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei,
2. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung zur Heu-, Streu- und Holzgewinnung im bisher üblichen Umfange,
3. die nach den Wassergesetzen vorgeschriebene Unterhaltung der Gewässer, insbesondere auf den Flurstücken 1489/2, 1499, 1168, 1169 und 1170 die Instandhaltung vorhandener Gräben.

#### § 6

(1) Von den Verboten nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG und § 4 der Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichungen mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit den Zwecken des Naturschutzgebietes „Bergener Moos“ vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann unter Auflagen, Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

(3) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Oberbayern als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

#### § 7

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG Veränderungen vornimmt, insbesondere einem Verbot

1. des § 4 Abs. 1 über die Veränderung, insbesondere die Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile,
  2. des § 4 Abs. 2 über den Schutz von Pflanzen und Tieren,
  3. des § 4 Abs. 3 über Bau- und Erschließungsmaßnahmen,
  4. des § 4 Abs. 4 über Gelände- und Gewässerverunreinigungen, Feuermachen und Anbringen von Bild- oder Schrifttafeln
- zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 5 über das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen und Wohnwagen, das Zelten oder Lagern oder das Verlassen der Wege zuwiderhandelt.

(3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach Art. 49 Abs. 2 Satz 1 BayNatSchG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung nicht nachkommt.

#### § 8

Diese Verordnung tritt am 17. Februar 1978 in Kraft.

München, den 24. Januar 1978

**Bayerisches Staatsministerium  
für Landesentwicklung und Umweltfragen**  
Alfred Dick, Staatsminister